

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00926 vom 17. März 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00926](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00926)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00926 du 17 mars 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00926 del 17 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All ge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundes ge setzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Be einträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verur sachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sund heitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente , wenn sie min des tens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Pro zent, oder auf eine Viertelsrente , wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Ein tritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalidenein kommen ), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen ). Der Einkommens ver gleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditäts grad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Auf ga benbereich tätig, so wird

die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs.

3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung). 1.

#### **E. 1.6**

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, seit dem 1. Mai 2012 (Beginn der einjährigen Wartezeit) sei die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsbeziehungswise Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Die Abklärungen vor Ort am 10. April 2013 hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit einer 86%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die restlichen 14 % entfielen in den Aufgabenbereich, womit

die Beschwerdeführerin als Teilerwerbstätige einzustufen sei. Aufgrund der medizinischen Beurteilung sei ihr eine – näher umschriebene – angepasste Tätigkeit zum Beispiel im Bereich von Produktions-

und Verpackungsarbeiten im Umfang von 50 % zuzumuten.

Der Einkommensvergleich ergebe unter Berücksichtigung eines leidensbedingten

Tabellenlohnabzugs von 15 % einen Invaliditätsgrad von 3

#### **E. 4**

in die Schweiz ein (Urk. 8/15/1f.) und war seit 1999 bei mehreren Reinigungsfirmen als Raumpflegerin

im Teilzeitpensum

angestellt

(Urk. 8/15/5 f., Urk. 8/82, Urk. 8/106).

Mit Datum vom 18.

August 2009 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine Operation an der rechten Schulter erstmals bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/15).

Die Sozialversicherungsanstalt, IV-Stelle, zog einen Auszug des individuellen Kontos (IK-Auszug vom 14. September 2009

[Urk.

8/20]) sowie die Akten der Krankentaggeldversicherung (Urk.

8/29) bei und tätigte medizinische und berufliche Abklärungen. Am 2. Dezember 2009 teilte sie der Versicherten mit, gestützt auf die medizinischen Erhebungen seien berufliche

Eingliederungsmassnahmen nicht nötig (Urk. 8/30). Im Hinblick auf die Rentenprüfung unternahm die IV-Stelle weitere medizinische Abklärungen und beauftragte ihren Abklärungsdienst mit der Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit der Versicherten im Haushalt (Abklärungsbericht vom 10. Februar 2011 [Urk. 8/56]).

Nach durchgeführtem

Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 11. Februar 2011 [Urk. 8/61]; Einwand vom 17. März 2011 [Urk. 8/65]) sowie zu sätzlichen medizinischen und beruflichen Erhebungen wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 20. September 2011 (Urk. 8/86) gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 2 % ab. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

#### **E. 4.1**

Die IV-Stelle ging gestützt auf die Stellungnahmen von Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, sowie Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), vom 5. und 30. Januar 2013 davon aus, dass aufgrund der diagnostizierten mittelgradigen Episode (ICD-10: F32.1) eine ausgesprochene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin vorliege. Weiter erwog der RAD, gestützt auf die detaillierten Angaben zur Anamnese und zum psychopathologischen Befund sei auch die aus der gestellten psychiatrischen Diagnose abgeleitete Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50 % ab Mai 2012 für die bisherige und jede andere Tätigkeit nachvollziehbar, weshalb darauf abzustellen sei (Urk. 8/113/4).

Im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort erwog die IV-Stelle demgegenüber, die neu ausgewiesene mittelgradig depressive Episode mit somatischen Symptomen habe zwar in jenem Moment Einfluss auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ausgeübt. Es habe sich dabei aus rechtlicher Sicht allerdings um eine IV-relevante Diagnose gehandelt. Vielmehr gelte eine solche depressive Episode definitionsgemäss als vorübergehend und vermöge deswegen keine IV-Leistungen auszulösen. Hinzu kämen psychosoziale Belastungsfaktoren, die, wie vom

A.\_\_\_\_

im Erstgespräch vom 11. Mai 2012 dokumentiert (Urk.

8/93), einen grossen Einfluss auf das Befinden der Beschwerdeführerin gehabt hätten, von der IV indes nicht berücksichtigt werden dürften. Vor diesem Hintergrund hätte sie (die IV-Stelle) aus rechtlicher Sicht von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgehen müssen (Urk. 7 S. 2).

#### **E. 4.2**

Replicando

hielt die Beschwerdeführerin unter Beilage einer

fachpsychologische

Einschätzung der behandelnden Psychologin Dr. Z.\_\_\_\_

( Urk. 13/1 ) dafür , es handle sich bei der mittelgradigen Depression um eine eigenständige Erkrankung,

welche nicht hauptsächlich auf psychosoziale Faktoren zurückzuführen sei.

Ausser dem sei die depressive Störung nicht überwindbar, sondern rezidivierend. Gemäss Dr. Z.\_\_\_\_

sei von einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 %

auszugehen (Urk. 12 S. 2 ) .

### **E. 4.3**

Wie die von der Ärzteschaft des A.\_\_\_\_ gestellte Diagnose zu würdigen ist, kann auf grund der nachfolgenden Überlegungen

offen gelassen werden . Im Bericht des A.\_\_\_\_ vom 22. November 2012

wurde gestützt auf die erhobenen Befunde und deren ausführlich beschriebenen Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit ( namentlich Verlangsamung, Vergesslichkeit, mangelnde Konzentrationsfähigkeit,

verminderte Aufmerksamkeitsspanne, Schlafstörungen mit Tagesmüdigkeit, Suizidgedanken, Fehleranfälligkeit, Ablenkbarkeit zufolge Sinnes täuschungen , Urk. 8/101/4f. = Urk. 8/105/4f., E.

3.1 )

nachvollziehbar dargelegt, dass der Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von vorerst 5 Stunden pro Tag per sofort

zuzumuten ist (Urk . 8/105/5) , wo mit auf diese Einschätzung abgestellt werden kann. Gestützt auf die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden für Hilfsarbeiten (nachfolgend E. 6.3) im Jahr 2012

( Die Volkswirtschaft, 3/5 -2015, S. 88, Tabelle B 9.2, TOTAL ) entspricht die

Einschätzung des A.\_\_\_\_

einer Arbeitsfähigkeit von rund 60 % . Auf die

Beurteilung durch die Psychologin Dr. Z.\_\_\_\_ , wonach der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % zu attestieren ist, kann indes schon deshalb nicht allein abgestellt werden kann , weil sie keine Ärztin und die Arbeitsfähigkeit nach der Rechtsprechung auf der Grundlage von medizinischen Stellungnahmen zu beurteilen ist (BGE 130 V 99 E . 3.2 mit Hinweisen ) .

Es ist demnach im Folgenden davon auszugehen , dass der Beschwerdeführerin mindestens eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zumutbar ist . 5.

### **E. 5**

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz . 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil 9C\_201/2011 vom 5. September 2011 E. 2, in: SVR 2012 IV Nr. 19 S. 86).

Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind - analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis) - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft

all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S.

218 E. 2.3.2

[in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2; vgl. auch BGE 130 V 61 E. 6.2 und 128 V 93 E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilflosigkeit).

### **E. 5.1**

Die Abklärungsstelle kam im Abklärungsbericht vom 6. Mai 2013 unbestritten ermessen zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt zu 23.3 % invalid ist (Urk. 8/111/9). Der Bericht ist von einer qualifizierten Person in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse

verfasst worden sowie

be gründet, plausibel und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen, womit er den an ihn gestellten Anforderungen entspricht (E. 1.5). Insbesondere greift der Richter in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (beispielsweise infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 128 V 94 E.

4). Der Beweiswert der

durch die Abklärungsstelle

aufgrund detaillierter Erhebungen festgestellten Einschränkung im

Haushaltsbereich vermag im Übrigen

auch nicht durch die pauschale Einschätzung von Dr. B.\_\_\_\_, wonach die Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich zu 50 % eingeschränkt ist, in Zweifel gezogen zu werden.

### **E. 5.2**

Streitig und zu prüfen ist demgegenüber, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachginge.

### **E. 5.3**

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist was je zur Anwendung einer anderen Methode der

Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich - auch nach In-Kraft-Treten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S.

83 E. 4.2 mit Hinweis [I 249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit (Art. 8 Abs. 3 ATSG sowie Art. 28 Abs. 2bis in Verbindung mit Abs.

2ter IVG) bezieht sich nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre. Die gemischte Methode bezweckt da mit einer möglichst wirklichkeitsgerechten Bemessung des Invaliditätsgrades. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 266/05 vom 11. April 2006 E. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3).

#### **E. 5.4**

Die IV-Stelle hat die Beschwerdeführerin als teilerwerbstätige Hausfrau eingestuft, wobei sie den Anteil der Erwerbstätigkeit auf 86 % und den Anteil der Haushaltstätigkeit auf 14 % festgesetzt hat. Sie stützt sich dabei auf die Feststellungen in

den Abklärungsberichten vom 10. Februar 2011 (Urk. 8/56)

und vom

6. Mai 2013 (Urk. 8/111) ab.

Insbesondere

habe die Beschwerdeführerin anlässlich der Erstabklärung angegeben, sie würde auch bei guter Gesundheit unverändert so weiterarbeiten wie bisher (Urk. 8/56/3). Deren Aussage anlässlich der Haushaltsabklärung vom 10. April 2013, wonach sie nach anfänglichem Zögern im ausserhäuslichen Bereich bei guter Gesundheit einer vollzeitlichen

Erwerbstätigkeit nachgehen

wollte (Urk. 8/111/4), erscheine demgegenüber insbesondere im Hinblick darauf, dass sich an der familiären Situation nichts geändert habe und die Beschwerdeführerin keinerlei entsprechende Stellenbemühungen vor Eintritt des Gesundheitsschadens habe vorweisen können, wenig realistisch. Ausserdem sei die Arbeit als Raumpflegerin nicht leicht vorzunehmen und mit zunehmendem Alter eine enorme körperliche Belastung (Urk. 8/118/3).

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen hervor, sie habe anlässlich der Abklärung vom 10. April 2013 gesagt, dass sie 100 % arbeiten würde. Ihre Tochter sei bei der Erstabklärung im Dezember 2010 noch in der Primarschule gewesen, deshalb habe sie damals weniger gearbeitet. Mittlerweile sei die Tochter in der Oberstufe. Der Mann sei krank und nicht arbeitsfähig, weshalb sie (die Beschwerdeführerin) das Familieneinkommen erzielen müsse.

### **E. 5.5**

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin seit 1999 im Teilzeitpensum bei verschiedenen Reinigungsfirmen angestellt war

(Urk. 8/15/5 f. , Urk.

8/21, Urk. 8/23, Urk. 8/82, Urk. 8/106) . Konkret war sie vor Eintritt des Gesundheitsschadens vom 1. Juli

2003 bis 31. Oktober 2009 als Reinigungsmitarbeiterin im Teilzeitpensum von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche respektive

24 % bei der E.\_\_\_\_

tätig .

Gleichzeitig war sie

vom 19. April 2007 bis 4. Januar 2009 bei der F.\_\_\_\_

im Pensum von durchschnittlich 62.25 % als Reinigungsmitarbeiterin angestellt

(Urk. 8/15/5f., Urk. 8/21, Urk. 8/56/2, Urk. 8/82, Urk. 8/106). Insgesamt betrug das anrechenbare ausserhäusliche Erwerbspensum

vor Eintritt des Gesundheitsschadens demnach rund 86 %.

Die Teilzeitstelle beim Reinigungsdienst des G.\_\_\_\_ vom 12. September 2003 bis 31. Dezember 2007, bei welchem die Beschwerdeführerin temporär rund 30-40 Stunden im Monat beschäftigt war, wurde demgegenüber offenbar aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst (Urk. 8/23/2).

Die Berufsbiographie der Beschwerdeführerin lässt in der Tat darauf schliessen, dass sie auch im Gesundheitsfalle weiterhin bei mehreren Reinigungsfirmen im Teilzeitpensum angestellt wäre. Wird weiter in Betracht gezogen, dass die Tochter, geboren im September 1997, im Zeitpunkt der Haushaltsabklärung vom 10. April 2013 (erst)

### **E. 5.6**

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich in genereller Weise vorbringt, die Haushaltsabklärung vom 10. April 2013 habe ohne Übersetzung stattgefunden (Urk. 8/116, Urk. 11), so ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass die Erhebung vom 10. April 2013 im Beisein des Ehemannes, welcher als Übersetzer fungierte, stattfand (Urk. 8/111/1). Weiter sind dem Abklärungsbericht keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass keine adäquate Kommunikation und/oder Verständigung stattgefunden hätte. Insbesondere machte die Beschwerdeführerin nicht geltend, es seien konkrete Ausführungen im Abklärungsbericht nicht ihren Aussagen entsprechend dokumentiert worden. Der

Aussendienst legte dies bezüglich

sodann

nachvollziehbar dar, die „Verständigungsprobleme“ seien emotional bedingt gewesen. So sei der Ehemann zunächst mit dem Hinweis, wo nach er die an seine Ehefrau adressierten Fragen zu übersetzen und nicht direkt zu beantworten respektive von den eigenen Leiden zu berichten habe, überhaupt nicht einverstanden gewesen. Er habe aggressiv darauf reagiert und sei gegenüber der Abklärungsperson laut geworden. Nach einem längeren Gespräch habe er sich indes mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt, womit das Abklärungsgespräch problemlos durchgeführt werden könne (Urk. 8/118/2).

Es liegen auch sonst keine Hinweise dafür vor, dass das Abklärungsgespräch nicht unter vorgaben- und richtlinienkonformen Bedingungen durchgeführt worden wäre. Die im Übrigen erfüllten Beweiswürdigungskriterien (E.

1.5, E. 5.1)

gelten nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt, sondern analog auch für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft

(Urteil des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Zusammenfassend steht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin auch bei guter Gesundheit in keinem höheren Pensum als 86 % einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachginge und ihr trotz psychischer Beschwerden jedenfalls seit November 2012 (Urk. 8/101/5 = Urk. 8/105/5) im erwerblichen Bereich eine angepasste Tätigkeit von vorerst 60 % zumutbar ist. Im Haushaltsbereich ist wie erwogen

(E. 5.1) von einer Einschränkung von 23.3 % auszugehen.

6.6.1

Da die Beschwerdeführerin als teilerwerbstätige Person mit einem ausserhäuslichen Erwerbspensum von 86 % zu qualifizieren ist, kommt die gemischte Methode bei der Invaliditätsbemessung zur Anwendung. Die Invalidität bestimmt sich demnach dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Haushaltsbereich ein Betätigungsergleich vorgenommen wird (E.

1.4), wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 396 E. 3.3). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben sind. 6.2

Als hypothetisches Valideneinkommen gilt das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände überwiegend wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre (BGE 129 V 222 E. 4.3.1). Bei starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung tretenden Einkommenschwankungen ist für den Validenlohn auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten

Durchschnittsverdienst abzustellen (AHI 1999 240 E.

3b). Gestützt auf die IK-Auszüge (Urk. 8/82, Urk. 8/106) sowie die vorhan den Lohnblätter (Urk. 8/21/7) ist daher nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle zur Ermittlung des Validenlohns auf das Durchschnittseinkommen der Beschwerdeführerin von 2007 bis 2008 abstellte und folglich von einem Jahreslohn

2007 von Fr. 33'836.-- für ein Pensum von 86 % ausging. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Frauen bis ins massgebliche Jahr 2013 (Indexstand 245 3 [2007] auf 2648 [2013], vgl. Die Volkswirtschaft 1/2 2013 Tabelle B10.3 S. 95 ) resultiert – in betragsmässiger Abweichung der Berechnungen durch die

IV-Stelle - ein Jahreseinkommen von rund Fr. 36'526.-- . Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt sich kein höheres Invalideneinkommen , wenn vom aktuellen tatsächlichen Stundenlohn als Raumpflegerin bei der H.\_\_\_\_ (Urk. 8/107/2) von Fr. 21.80 ausgegangen würde (41,7 Wochenstunden [betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit 2013] x 86 % x 46 Wochen [5 Ferienwochen und Feiertage abgezogen] x Fr. 21.80 = Fr. 35'962.--). 6.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heran gezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/ aa und bb , vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

Mit Bericht vom 22. November 2012 attestierte die Ärzteschaft des A.\_\_\_\_

der Beschwerdeführerin eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit per sofort (vgl. E.

3.1, E. 4.3, Urk. 8/101/5 = Urk. 8/105/5). Die Beschwerdeführerin verfügt nach eigenen Angaben über keine Berufsausbildung (Urk. 8/101/2) . Angesichts des

medizinischen Belastungsprofils (E. 3.1) ist

mit der IV-Stelle von einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'225. -- für einfache und repetitive Hilfsarbeiten (LSE 2010 , S. 26, Tabelle TA1, TOTAL, Anforderungsniveau

4) auszugehen , welches unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden für das Jahr 2010 (Die Volkswirtschaft, 3/4-2015, S. 88, Tabelle B 9.2, TOTAL) sowie der Nominallohnentwicklung für Frauen bis in Jahr 2013 (Indexstand 2579 [ 2010 ] auf 2648 [ 2013 ] , vgl. Die Volkswirtschaft, 3/4-2015, S.

89, Tabelle B 10.3 ) – wiederum leicht abweichend von der IV-Stelle - auf ein massgebliches Jahreseinkommen

von rund Fr. 54'139.-- respektive rund Fr. 32'483.-- für ein 60 % Pensum hochzurechnen ist . Der von IV-Stelle gewährte leidensbedingte Abzug von 15 % ist nicht zu

beanstanden, womit unter dessen Einbezug

ein Invalideneinkommen von rund Fr. 27'611.-- resultiert.

Bei einem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 36'526.-- mit dem Invalideneinkommen von

Fr. 27'611.-- ist eine Erwerbseinbusse von Fr. 8'9

#### **E. 7**

.59 %.

Die Einschränkung im Haushaltsbereich betrage 23.3 %. Gewichtet betrage der Gesamtnvaliditätsgrad 35.59 %, womit kein Rentenanspruch bestehe (Urk. 2 S. 2). 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Standpunkt, sie sei als Vollerwerbstätige zu qualifizieren. Ausserdem sei sie mit dem im Einkommensvergleich eingesetzten Invalideneinkommen nicht einverstanden (Urk. 1). Replicando führte die Beschwerdeführerin ergänzend aus, die Haushaltklärung habe ohne Übersetzung stattgefunden

(Urk.

#### **E. 11**

S.

2, Urk. 13/1 ). 3.

3.1

Gemäss

Bericht

des A.\_\_\_\_, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,

vom 22. November 2012, visiert von

Dr. med. B.\_\_\_\_, Oberarzt und Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, wo die Beschwerdeführerin seit 11. Mai 2012 in ambulanter Behandlung war, (Urk. 8/101 = Urk. 8/105) litt diese

seit diesem Zeitpunkt an einer mittelgradigen depressiven Episode (ICD-10: F32.1) mit somatischem Syndrom sowie an einem chronischen Schmerzsyndrom der rechten Schulter, Arm und Hand bei Status nach Schulterarthroskopie und subacromialer Dekompression bei Tendinitis calcarea am 6.02. 2009. Als

ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierte die Ärzteschaft des A.\_\_\_\_ einen Status nach CTS-Operation links 2009 (Urk. 8/101/1 = Urk. 8/105/1).

Diese Diagnosen seien vorbestehend, könnten durch das A.\_\_\_\_

indes erst seit Behandlungsbeginn im Mai 2012 objektiviert werden (Urk. 8/101/1 = Urk. 8/105/1).

Sowohl als Raumpflegerin als auch im Haushaltsbereich bestünde seit Mai 2012 bis auf weiteres eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bei 40%iger Leistungsminde rung, namentlich zufolge Vergesslichkeit, mangelnder Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität sowie Fehleranfälligkeit, Schlafstörungen mit

Ta ges müdigkeit , Antriebsarmut , Affektlabilität und innerer Unruhe (Urk. 8/105/4) . Eine behinderungsangepasste Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin vorerst à 5

Stunden pro Tag per sofort zumutbar , wobei die Arbeitszeiten maximal bis 21 Uhr dauern sollten und regelmässige Pausen sowie eine möglichst selbständige Arbeitseinteilung nötig seien. Weiter sollten die Anforderungen an Konzentration sowie Gedächtnis gering, die Arbeitsabläufe uniform, leicht verständlich und gut eingeführt sein. Ansprüchen an Genauigkeit und Vollständigkeit könnten lediglich in mittlerem Ausmass entsprochen werden. Unvorhergesehenes oder Änderungen in gewohnten Abläufen sollten schliesslich vermieden werden (Urk.

8/105/5). 3.2

Gestützt auf die medizinische Aktenlage (vgl. insbesondere Urk. 8/58, Urk. 8/85) ist vorwegnehmend festzuhalten, dass betreffend den somatischen Gesundheitsstatus der Beschwerdeführerin keine Anhaltspunkte für eine massgebliche Verschlechterung seit der Verfügung vom 20. September 2011 (Urk. 8/86;

damals ging die IV-Stelle von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit aus)

bestehen noch eine Verschlechterung geltend gemacht wurde .

Strittig und zu prüfen ist daher, ob die im Mai 2012 fachärztlich ausgewiesene Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes nunmehr einen Anspruch auf eine Rente begründet. 4.

## E. 15

-- aus zu machen, was einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 24.40 % entspricht. Im Haushaltbereich beträgt die Einschränkung gemäss Haushaltabklärung 23.3 %. Bei einer Aufteilung der Tätigkeiten Erwerb und Haushalt von 86 % und 14 % ergeben sich ein Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 20.99 % (24.40

% x 86 %) und ein Teilinvaliditätsgrad im Haushaltbereich von 3.26 % (23.3 % x 14 %). Bei einem Gesamtinvaliditätsgrad von rund 24 % besteht kein Rentenanspruch.

Bei der Bemessung des Invalideneinkommens könnte nur dann auf das effektiv erzielte Erwerbseinkommen bei der H.\_\_\_\_ (Urk. 8/107/2) abgestellt werden, wenn die Beschwerdeführerin ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpfen würde (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E.

3b/aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2), was angesichts der medizinischen Aktenlage nicht der Fall ist.

Der angefochtene Entscheid erweist sich im Ergebnis als richtig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7 .

7.1

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen (Urk. 5 und Urk. 6/1-18) sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung

gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) gegeben.

7.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 14. Oktober 2013 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.